



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim vom hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der schriftlichen Nutzungserlaubnis. Das Nutzungsrecht für Wahlgräber entsteht erst nach Entrichtung der Gebühr.
2. Die Gebühren werden innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals
 - a) für Einfassungen 20,-- €
 - b) für Grabmale einschl. Abnahmegebühr 50,-- €
 - c) für Gedenktafeln an Urnenstelen 20,-- €
 - d) für die Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung oder eines Grabnachweises 15,-- €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben

1. **Begräbnisordner** bei
 - a) Erdbestattung 135,-- €
 - b) Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 50,-- €

c) Trauerfeier (mit Sarg bzw. Urne)	115,-- €
d) Urnenbestattung (ohne Aussegnung)	100,-- €
e) Urnentrauerfeier (Aussegnung mit anschl. Urnenbeisetzung)	140,-- €
f) Helferdienste in Sonderfällen, je Std. zzgl. Normalgebühr	35,-- €
2. Grabaushub	
2.1 Ausheben und Zudecken einer Grabeinheit	
a) Normaltiefe für Personen unter 5 Jahre	200,-- €
Normaltiefe für Personen über 5 Jahre	575,-- €
b) Normaltiefe weitere Belegung für Personen unter 5 Jahre	280,-- €
Normaltiefe weitere Belegung für Personen über 5 Jahre	575,-- €
c) Tiefbettung für Personen unter 5 Jahre	330,-- €
Tiefbettung für Personen über 5 Jahre	620,-- €
2.2 Ausheben und Zudecken eines Urnengrabes	180,-- €
2.3 Bestattung in einer Urnennische	58,-- €
2.4 Zuschlag zu 2.1 – 2.3 für Bestattungen an Samstagen	25 %
2.5 Zuschlag zu 2.1 – 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
3. Leichenträger	
je Träger und Teilnehmer am Bestattungsvorgang	78,-- €
4. Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag	52,-- €
5. Benutzung der Einsegnungshalle	175,-- €
6. Benutzung des Abschiedsraums	65,-- €
7. Ausgraben zur Umbettung	
a) einer Leiche bei einer Liegezeit unter 20 Jahre für Personen unter 5 Jahre	715,-- €
für Personen über 5 Jahre	1.430,-- €
b) einer Leiche bei einer Liegezeit über 20 Jahre für Personen unter 5 Jahre	600,-- €
für Personen über 5 Jahre	1.205,-- €
c) von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) nach Zeitaufwand zum Stundensatz von	35,-- €
d) einer Urne nach Zeitaufwand zum Stundensatz von	35,-- €
8. Musikalische Umrahmung	55,-- €
9. Zuschlag bei Bestattungen für die unter 1 - 3 und 7 - 8 enthaltenen Gebührensätze an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	25 %

Werden die nach § 5 Abs. 1 unter Ziffer Nr. 1 - 3 enthaltenen Leistungen nicht bean-
sprucht, so entfallen die dafür festgelegten Gebührensätze.

10. Grabplatzgebühren

10.1 Für die Überlassung eines Reihengrabes werden erhoben

a) bei Personen unter 5 Jahre	275,-- €
bei Personen über 5 Jahre	550,-- €
incl. Plattenbelag (nur bei Personen über 5 Jahre)	1.300,-- €
b) an Pflegelinge des Kreispflegeheimes, die im Gemeinschaftsfeld bestattet werden	kostenlos
c) anonymes Reihengrab (Erdbestattung)	700,-- €
d) Urnenreihengrab	620,-- €
e) anonymes Urnenreihengrab	590,-- €

10.2 Für den Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgräber (Nutzungsdauer 30 Jahre) in den Friedhöfen werden erhoben:

a) für ein Einzelwahlgrab (einfachtief)	1.400,-- €
incl. Plattenbelag	2.200,-- €
b) für ein Einzeltiefgrab (doppeltief)	2.200,-- €
incl. Plattenbelag	3.000,-- €
c) für ein Doppelgrab (einfachtief)	2.800,-- €
incl. Plattenbelag	4.000,-- €
d) für ein Doppeltiefgrab (doppeltief)	3.770,-- €
incl. Plattenbelag	4.970,-- €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	1.400,-- €
incl. Plattenbelag	1.850,-- €
f) für eine Urnenwahlgrabstätte als Urnennische (2 Urnen)	1.300,-- €
incl. unbeschriftete Gedenktafel	1.600,-- €
g) pflegloses Urnengrab (gärtnerbetreutes Gräberfeld)	590,-- €
h) Urnengrab am Baum (Sonderlage - 2 Urnen)	1.400,-- €

Für eine **Urnenbeisetzung** in ein bestehendes
einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab
- **Einzelwahlgrab** - 750,-- €
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr 6,70 €

für eine **Urnenbeisetzung** in ein bestehendes
einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab
- **Einzeltiefgrab** - 750,-- €
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr 9,50 €

für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes doppelbreites, einfachtiefes Wahlgrab - Doppelgrab -	750,-- €
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	14,60 €
für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab - Doppeltiefgrab -	750,-- €
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	20,70 €
für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Urnenwahlgrab	750,-- €
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	6,25 €

Ist bei einer späteren Zubettung in Wahl- bzw. Urnengräbern die Mindestruhezeit von 25 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 20 Jahren (bei Urnenbestattungen) nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr von 1/30 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr zu entrichten, damit die in § 8 der Friedhofssatzung festgelegte Mindestruhezeit von 25 bzw. 20 Jahren eingehalten wird. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

Die nach bisher geltenden Vorschriften für bereits erworbene Wahlgräber zu zahlenden Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühren werden weiter erhoben. Die Höhe der jährlichen Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühren beträgt 1/30 bzw. 1/40 der Grabplatzgebühren nach § 5 dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Sinsheim, den

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister